

Satzung des Kinderwald Achim

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kinderwald Achim. Er hat seinen Sitz in Achim, soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Achim eingetragen werden und erhält den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Jugendhilfe.

Der Verein strebt an, die Waldgruppe der städtischen Kita Baden zu unterstützen und zu fördern, sowie die allgemeine Umweltbildung im Wald für Kinder durch Waldnachmittage, Seminare oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb der vormittäglichen Betreuungszeit voran zu bringen.

Jedes Kind soll die Möglichkeit haben, sich einige Stunden am Tag in der Natur zu bewegen, zu entspannen und sich seinen individuellen Bedürfnissen entsprechend zu verhalten. Ziel ist es, den Kindern Zeit und Raum für die Entwicklung ihrer eigenen Phantasie und Kreativität zu geben. Durch die räumliche Weite soll ein natürliches Sozialverhalten gefördert werden

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des genannten Zwecks für die Waldgruppe der Kita Achim-Baden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person werden, die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahmen, die schriftlich zu beantragen sind, entscheidet der Vorstand.

Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied des Vereins kann nur eine natürliche Person werden.

Der Verein wirbt um die Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils der Kinder, die in der Waldgruppe der Kita Baden betreut werden.

Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds muss mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate im Rückstand bleibt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluß über den Ausschuß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab

Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. (Ausschluß durch die Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit).

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten laufenden Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn 20 Prozent der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer 10-Tages-Frist und Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent aller aktiven Mitglieder oder ihre Bevollmächtigten anwesend sind. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder oder deren Bevollmächtigten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der Schriftführer/in

Die Vereinigung zweier Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Angestellte des Vereins können nicht gleichzeitig im Vorstand sein. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen müssen von mindestens zwei Drittel der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für die Änderung des § 2 „Zweck des Vereins“.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens zwei Drittel der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung sowie bei Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen den Organisationen

1. Bundesverband der Natur- und Waldkindergärten in Deutschland e.V.
2. NABU Landkreis Verden

zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

